

# Allgemeine Informationsvertragsbedingungen

Zwischen

Ihnen  
(fortan als Informationsbesteller bezeichnet)

Und

PhoenixTrader GmbH  
c/o Anwaltskanzlei Ott  
Rödingsmarkt 52  
20459 Hamburg

**ges. vertreten durch Manuel Ott**  
(fortan als PhoenixTrader bezeichnet)

## **Präambel**

Die Mission von PhoenixTrader ist es, Trader dabei zu unterstützen, professionelles Trading zu betreiben. Daher bietet PhoenixTrader an verschiedenen Stellen an, im Rahmen der Bestellung von kostenlosen bzw. kostenpflichtigen Produkten oder der Teilnahme an kostenlosen bzw. kostenpflichtigen Veranstaltungen und Services, etc, einen Informationsvertrag zu schließen. PhoenixTrader verpflichtet sich gegenüber den Informationsbestellern, sie in diesem Rahmen regelmäßig mit ausbildungsbegleitenden Weiterbildungsmaterial, aber auch mit allgemeinen Informationen zu versorgen. Hierbei sind vier wesentliche Vertragsbestandteile wichtig: Erstens ist es PhoenixTraders Mission, Personen zu unterstützen. Zweitens wird der Gegenstand des jeweiligen Informationsvertrages einerseits bei der konkreten Bestellung und ergänzend durch diese Allgemeinen Informationsbedingungen bestimmt. Drittens kann der Informationsbesteller oder PhoenixTrader den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und formlos beenden. Viertens ist dieser Informationsservice unentgeltlich.

## **§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten von PhoenixTrader**

(1) Gegenstand des Vertrages ist es, dass PhoenixTrader den Informationsbesteller mit Informationen über alle denkbaren Kontaktkanäle (u.a. E-Mail, SMS, soziale Netzwerke und vergleichbare Kontaktkanäle) versorgt. Grundsätzlich sind die Themen dieser Informationen durch den konkreten Informationsvertrag (Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung) festgelegt. In jedem Fall können dies aber Informationen aus den folgenden Themenbereichen sein: neue PhoenixTrader Produktupdates, Anwendung von PhoenixTrader und verwandten Produkten Dritter, Unternehmertum, Persönlichkeitsentwicklung, Erfolg, Marketing, Vertrieb, Zeitmanagement, Digitalisierung, Automatisierung, Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf die DSGVO, Startups und Unternehmensgründung, verwandte und vergleichbare Themen, Seminare und Webinare von PhoenixTrader, Seminare und Webinare Dritter, Empfehlungen geeigneter Produkte von PhoenixTrader oder Dritter.

(2) PhoenixTrader ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Informationen mit Blick auf Absatz 1 auch in sozialen Netzwerken und vergleichbaren Kontaktkanälen auszuliefern. Hierfür ist PhoenixTrader verpflichtet, soweit technisch möglich, die E-Mail-Adresse in eine Custom Audience bei facebook oder in eine „similar audience“ bei Goolge hochzuladen und sofern dies möglich ist, auch dort Informationen auszuliefern. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3.

(3) PhoenixTrader ist ferner dazu verpflichtet, den Informationsbesteller, sofern diese bereits zu einem Webinar angemeldet ist, im Rahmen der technischen Möglichkeiten nach, von Werbeanzeigen für potenzielle neue Webinar- oder Schulungsteilnehmer in facebook oder bei Google ausschließen. Dazu muss PhoenixTrader die E-Mail-Adresse in eine Custom Audience bei facebook oder in eine „similar audience“ bei Goolge hochladen. Bei Werbeanzeigen für potenzielle neue Schulungsteilnehmer werden die Informationsbesteller ausgeschlossen.

(4) Ein Anspruch darauf, dass alle diese Themenbereiche abgedeckt werden besteht nicht.

(5) Ferner schuldet PhoenixTrader auch keine Beratung und auch nicht die Prüfung dieser Informationen auf inhaltliche Richtigkeit, sondern nur die Verschaffung der Informationen.

## **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Der Informationsvertrag kommt zustande, wenn der Informationsbesteller entweder digital, schriftlich oder auf andere eindeutige (u.a. auch konkludente) Form eine Leistung von PhoenixTrader abfordert, in deren Produkt- oder Leistungsbeschreibung auf den Abschluss eines Informationsvertrages hingewiesen wird.

(2) Hierbei werden auch diese Allgemeinen Informationsvertragsbedingungen Bestandteil des Vertrages.

## **§ 3 Beendigung des Informationsvertrages**

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Achtung einer Frist kündigen.

## **§4 Unentgeltlichkeit**

Der Informationsbesteller muss kein Geld für die Beziehung der Information zahlen.

## **§ 5 Haftung**

(1) PhoenixTrader haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet PhoenixTrader – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.

(3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(4) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(5) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von PhoenixTrader.

## **§ 6 Änderungsvorbehalt**

PhoenixTrader ist berechtigt, diese Allgemeinen Informationsvertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung des Informationsangebots oder der Informationskanäle notwendig ist. Über eine Änderung wird der Informationsbesteller unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Informationsbesteller nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis PhoenixTrader gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.